VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2009 + 06.03.2014

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 02.11.2009 bis 04.12.2009. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch zu Inhalt und Umfang sowie Ziel und Zweckstellungnahme der Umweltprüfung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2009. Die Begründung mit den Vorentwürfen erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2014 und 01.12.2014 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 07.07.2014 bis 07.08.2014 öffentlich ausgelegen. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 sowie Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.06.2014 bekanntgemacht. Die Behörden sind benachrichtigt worden.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2014 und 03.3.15 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat am 03.3.2015 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.5.2015 Az. 3140/4.1-2015-1 - erteilt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

7. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 29.6.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung und Umweltbericht und Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln bei der Abwägung seine auf die Rechtslage § 214 § 215 BauGB hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 29.6.15 rechtswirksam geworden.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

8. Die Neufassung des FNP der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in der Fassung der 4. Änderung mit der 1. + 2. + 3. Änderung wurde durch die Gemeindevertretung am 03.12.2015 nach § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bekanntmachung der Neufassung des FNP der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wurde am 20.04.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt KIEK RIN ortsüblich bekanntgemacht.
Die Neufassung des FNP der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Ablauf des 20.04.2016 in Kraft getreten.

Feldberg, 21.4.2016 Bürgermeister

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Bau.GB

MI	MI – Mischgebiet	§ 5 Bau.NVO
	MDW – Dorfwohngebiete	§ 5 Bau.NVO
	MGE – Gegenüber Erholungsgebiet	§ 5 Bau.NVO
	WB – Besonderes Wohngebiet	§ 10 Abs.1 Nr. 1 Bau.NVO
W	W – Gemischte Bauflächen	§ 1 Bau.NVO
	WA – Wohngebiete	§ 4 Bau.NVO
	WAs – Ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 Bau.NVO
	WNs – Kurzgebiete, ausnahmsweise	§ 4 Bau.NVO
GE	GE – Gewerbegebiete	§ 8 Bau.NVO
	GEs – Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 Abs. 2 Nr. 4 Bau.NVO
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 10 Bau.NVO
	Zweckbestimmung	
	Ferienhaus Wochenendhausgebiet	Ferienhäuser Ferienwohnungen
	Camping Campingplatz	Hotel Hotel-Erholung
	Ferienhäuser Ferien-Wochenendhäuser	Hotel-Erholung Hotel-Erholung
	Ferienwohnung Ferienwohnungen	Hotel-Erholung Hotel-Erholung
	Camping Camping-Kleingärten	Hotel-Restaurant Hotel-Restaurant
SO	Sonstige Sondergebiete	§ 10/11 Bau.NVO § 11 Bau.NVO
	Klinik Klinik	Pension Pension
	Kur Kurheim	Kur Kur
	Pflege Pflegeeinrichtung	Hotel-Gewerbe Hotel-Gewerbe
	Kurklinik Kurklinikgewerbe	Weingut Weingut
	Jugendherberge Jugendherberge	Kur Kur-Kur
	Jugendpflege Jugendpflege	EB Erneuerbare Energie/Biogas
	Haus des Gast Haus des Gastes	Tier Tierhaltung
	Reit Reitsport	BG Bestattung mit Gewerbe

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 Bau.GB

- Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmungen
- Kirchen und sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kindertagesstätte
- Feuerwehr
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR § 5/9 Bau.GB

- sonstige Straßenbau und örtliche Hauptsammelstraßen – Verkehrsanlagen
- Hauptsammelstr. - Rad- und Fußweg
- überörtliche Verkehrsverbindungen (L, B, Straßen, Bundesautobahn, Anschlussstelle)
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 5/9 Bau.GB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
  - Elektrizität – Elektrizität
  - Wasser – Wasserwerk
  - überörtliche Hauptversorgungsleitungen – Zweckbestimmungen
  - Telefonleitung
  - Hochspannungsleitungen
  - Stromversorgungsanlagen mit Angabe
  - unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
  - Wasserversorgungsleitungen
  - Abwasserversorgungsleitungen
  - Telefonleitungen

GRÜNFLÄCHEN § 5/9 Bau.GB

- Grünflächen – Zweckbestimmungen
  - Parkanlage, Dorfanlage
  - Spielplatz, Bolzplatz
  - Grünanlage
  - Golf/Reitanlg.Anlung/Sport
  - Friedhof
  - Kleingärten
  - Bestattung
  - Sportplatz
- Private Grünflächen – Zweckbestimmungen
  - Private Gärten

WASSERFLÄCHEN § 5/7 Bau.GB; § 5/7 Bau.GB

- Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 5/9 Bau.GB

- Flächen für die Landwirtschaft § 5/9a Bau.GB
- Flächen für Wald § 5/9b Bau.GB

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5/9/10 Bau.GB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

KENNZEICHNUNGEN § 5/9 Bau.GB

- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagerungsverdachtsfläche)

Vermerke

- Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5/4 Bau.GB; § 5/4 Bau.GB

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlen Festsetzungen: Zweckbestimmung
  - TWSZ 1 und 2: Trinkwasserschutz 2 und 3 Lagerbezeichnung

ÜBERSICHTEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IN DIESEN DEN NATURSCHUTZBUCHES

- Umgrenzung von Schutzgebieten i.S. dess Naturschutzrechts (Schutzgebiete)
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Naturschutzgebiet
  - Naturschutzgebiet
  - Vogelschutzgebiet
  - FFH-Gebiet
  - Geschützter Landschaftsbestandteil

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 5/1 Bau.GB
- Umgrenzung der Flächen, für die eine andere Abwasserentwässerung nicht vorgesehen ist § 5/3 i Bau.GB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1/4 Bau.NVO

Begründungen für das Dorfentwicklbuch

- Bodenbrücken, bei denen angesichts ihrer Funktion, ihrer Ausgestaltung und ihrer Bedeutung einer Überfassung oder Ersatzgestaltung nicht mit Erfolg zu rechnen ist, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB (NTV) nicht aufgestellt werden kann.
- Flächenhaften Bodendenkmal, bei denen angesichts ihrer Funktion, ihrer Ausgestaltung und ihrer Bedeutung einer Überfassung oder Ersatzgestaltung nicht mit Erfolg zu rechnen ist, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB (NTV) nicht aufgestellt werden kann.
- Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach den Zielen und Grundsätzen des Denkmalschutzes und der Bodenpflege Gründen der Bodenpflege Belang und Gesetzes dieser Bodendenkmale entgegenstehen, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB (NTV) nicht aufgestellt werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB (NTV) i.V.m. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (NTV) i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG (NTV). Über die in Aussicht genommenen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der Bodenordnung für den Zuwegeweg für Kyritz- und Beeke-Bodenbrücken entschieden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unter folgenden Bedingungen und an die Erfüllung dieser Bedingungen gebunden:
  - Ausgleichsmaßnahmen sind vor Aufbauung der Bodenbrücke, siehe Erläuterungsbericht Punkt 3

Geodaten/Quelle: © Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV M-V) http://www.laiv-mv.de

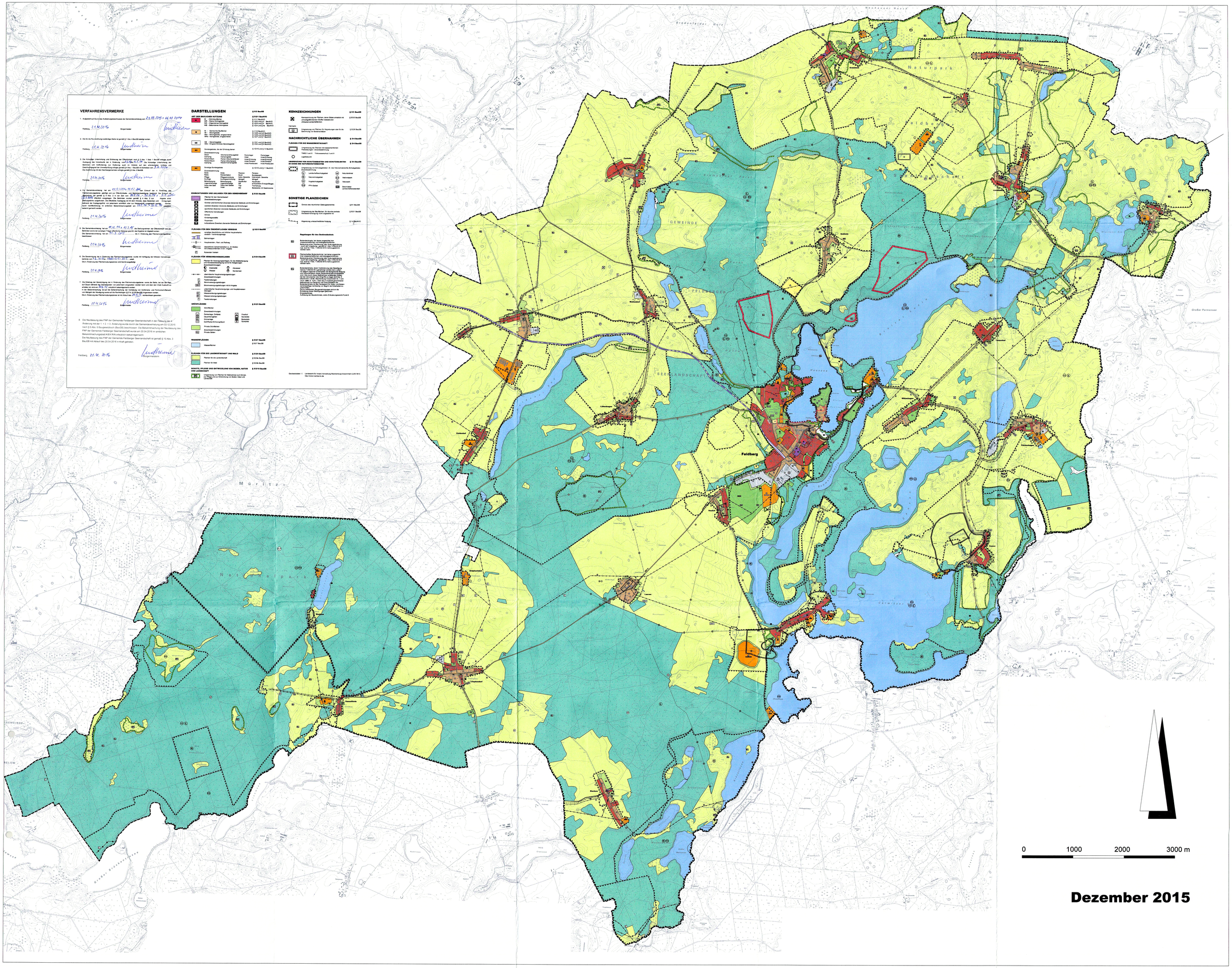

Dezember 2015